

Poller-Verordnung

vom 19. Mai 2021

- inkl. Teilrevision vom 2. Februar 2022
- inkl. Teilrevision vom 5. Juli 2022
- inkl. Teilrevision vom 29. Juni 2023

POLLER-VERORDNUNG

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) sowie Art. 66 des Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11) erlässt der Gemeinderat nach Vorliegen der Baubewilligung (eBau-Nr. 2020-3788/11132), ausgestellt durch das Regierungsstatthalteramt Seeland am 24. März 2021, auf Antrag der Spezialkommission Parkraumplanung, folgende Verordnung:

Gegenstand

Art. 1

¹Zwecks

- a) Schutz der Schulkinder
- b) Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner
- c) Wiederherstellung der Ordnung, Sicherheit und Klarheit
- d) Unterbindung des illegalen Durchgangsverkehrs im Längackerweg

nimmt der Gemeinderat im nahen Umfeld des Schulhausareals drei Poller in Betrieb.

²Diese Verordnung regelt die Betriebszeiten der einzelnen Poller, deren Bedienung durch die verschiedenen Anspruchsgruppen und die Erhebung eines Depots für die Abgabe von Fernbedienungen.

Schliesszeiten der Poller

Art. 2

Die Poller sind wie folgt geschlossen (oben):

- a) Poller bei Einfahrt zu MZA/Turnhalle/Pausenplatz (Schulstrasse):

Während der Schulzeit

Montag/Dienstag und Donnerstag/Freitag:

06.30 – 17.30 Uhr

Mittwoch:

06.30 – 13.00 Uhr

Samstag und Sonntag und während den Schulferien:

Durchfahrt frei

- b) Poller am Längackerweg, Höhe Zihlplatz:

Während der Schulzeit, Montag bis Freitag:

06.30 – 09.00 Uhr

11.30 – 12.15 Uhr

13.00 – 13.45 Uhr

15.45 – 17.45 Uhr¹

Samstag und Sonntag und während den Schulferien:

Durchfahrt frei

- c) Poller am Längackerweg, Höhe Verzweigung Fliederweg: durchgehend geschlossen

¹ Eingefügt anlässlich Teilrevision vom 5. Juli 2022, Inkraftsetzung per 5. Juli 2022.

Abweichungen von den Schliesszeiten	<p>Art. 3 Für spezielle Anlässe oder zu Versuchszwecken kann der Gemeinderat von den Schliesszeiten nach Art. 2 abweichen.</p>
Bedienung der Poller	<p>Art. 4 ¹Die Bedienung der Poller durch die betroffenen Anspruchsgruppen ist in der Tabelle im Anhang I geregelt.</p> <p>²In begründeten Fällen kann die Ortspolizei- und Gesundheitskommission von Anhang I abweichen.</p> <p>³Insbesondere kann sie Anwohnenden einen temporären Zugang zum Telefonmodul gewähren, wenn z.B. LKW-Lieferungen erwartet werden.²</p>
Depot bei Bezug einer Fernbedienung	<p>Art. 5 ¹Wer eine oder mehrere Fernbedienungen bezieht, muss ein Depot in der Höhe von CHF 100.00 pro Fernbedienung hinterlegen.</p> <p>²Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag erfüllen, sind von dieser Pflicht befreit.</p>
Rückzahlung des Depots	<p>Art. 6 ¹Bei Rückgabe der Fernbedienung wird das Depot zurückerstattet.</p> <p>²Verlorene und defekte Fernbedienungen werden von der Gemeinde z.L. des hinterlegten Depots ersetzt. Für die Ersatzfernbedienung ist ein erneutes Depot zu entrichten.</p> <p>³Defekte Fernbedienungen werden dann kostenlos ersetzt, wenn der Defekt nicht durch Selbstverschulden oder unsachgemässen Gebrauch herbeigeführt wurde.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7 ¹Diese Verordnung tritt am 16.08.2021 in Kraft.</p>

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2021.

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber

² eingefügt anlässlich Teilrevision vom 2.2.2022, Inkraftsetzung per 1.3.2022.

ANHANG I³

	Poller Zihlplatz		Poller Fliederweg		Poller Pausenplatz
	<i>Fernbedienung</i>	<i>Telefonmodul</i>	<i>Fernbedienung</i>	<i>Telefonmodul</i>	<i>Fernbedienung</i>
Anwohnende Längackerweg 12 bis 30 (zwischen den Pollern)	ja	je 2 pro HH	ja	je 2 pro HH	nein
Gewerbetreibende zwischen den Pollern	ja	je 2 pro Betrieb	ja	je 2 pro Betrieb	nein
Regelmässig wiederkehrende Lieferantinnen und Lieferanten von Gewerbebetrieben zwischen den Pollern	ja	nein	ja	nein	nein
Anwohnende Fliederweg	ja ¹	je 2 pro HH	ja ¹	je 2 pro HH	nein
Übrige Anwohnende vom Längackerweg und Tulpenweg (ab Poller Fliederweg bis Büetigenstrasse) mit Ausnahme der Anwohnenden der Liegenschaften «Längackerweg 52, 52A und 52B», es sei denn, sie haben ihren Parkplatz am Längackerweg.	ja ¹	nein	ja ¹	nein	nein
Schulleitung, Lehrpersonen inkl. Tagesschule	ja	nein	nein	nein	ja
Hauswarte Schulhaus	ja	ja	ja	ja	ja
Kita-Leitung	ja	ja	nein	nein	nein
Kita-Personal inkl. Koch/Köchin	ja	nein	nein	nein	nein
Spielgruppenpersonal	ja	nein	nein	nein	ja
Nutzer/innen der Zivilschutzanlage	ja	nein	nein	nein	nein
Werkhof	ja	ja	ja	ja	ja
Gemeindeverwaltung	ja	ja	ja	ja	ja
Unternehmen des öffentlichen Dienstes, Kurierdienste, Spitex-Organisationen usw., sofern sie einen Bedarf glaubhaft machen können.	ja	nein	ja	nein	nein

¹ = max. 1 Handsender pro Fahrzeug für den Eigengebrauch

³ revidiert anlässlich Teilrevision vom 29.6.2023, Inkraftsetzung per 1.7.2023.